

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

### **Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 24. August 2018, hier eingegangen am 28. August 2018 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

#### **„Verhinderung vollziehbarer Abschiebungen durch fachaufsichtliche Weisung des Ministeriums“.**

#### **Begründung:**

Medienberichten zufolge hat das Integrationsministerium am 25. Juni 2018 die Abschiebung eines 21-jährigen Sudanese aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis per fachaufsichtlicher Weisung untersagt. Vorausgehend hatten sowohl das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie das Verwaltungsgericht in Trier bereits den Fall geprüft und entschieden, dass der 21-jährige Sudanese kein Bleiberecht in Deutschland habe und seine Abschiebung nach Italien darüber hinaus notwendig und vollziehbar sei. Der Mann nahm zum geplanten Rückführungszeitpunkt Kirchenasyl in Anspruch.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung um Berichterstattung gebeten. Insbesondere geht es um folgende Fragen:

- Woraus leitet das Integrationsministerium seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall ab?
- Auf welcher Rechtsgrundlage hat sich das Ministerium über die Beschlüsse des BAMF und des Trierer Verwaltungsgerichts hinweggesetzt?

- Wie begründet das Ministerium seine Auffassung, dass die geplante Abschiebung des Sudanese ministeriell untersagt werden müsse?
- Wie beurteilt die Landesregierung das Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz und welche Rolle spielte es für die Weisung des Ministeriums im Falle des abzuschickenden Sudanese?
- Wie erklärt die Ministerin den Widerspruch zwischen ihrem Verweis auf rechtliche Hindernisse bei der Rückführung ausreisepflichtiger, zum Teil sogar straffälliger Zuwanderer einerseits und der Verhinderung rechtlich gebotener und gerichtlich ausgeurteilter Abschiebungen andererseits?